

**Gestaltungssatzung
der Stadt Rüthen
vom 17. Oktober 1985**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. 1984, S. 475) und des § 81 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5; Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung für das Land NW vom 26.06.1984 (GV. NW. 1984 S. 419 - berichtigt in GV. NW. 1984 S. 532) hat die Stadtvertretung Rüthen in ihrer Sitzung am 15. Oktober 1985 folgende Satzung beschlossen:

Sinn und Zweck der Gestaltungssatzung:

In dem Gestaltungsbereich sollen

- notwendige und wünschenswerte Verbesserungen der Bausubstanz und der Gestaltqualität im Sinne der für diesen Bereich vorhandenen Charakteristika beeinflusst werden,

- frühere Veränderungen, die sich negativ auf das Gesamtbild auswirken, im Rahmen von Erneuerung und Modernisierung rückgängig gemacht werden.

Solche Vorhaben, insbesondere in der engeren Umgebung von Baudenkmälern, sind durch die Wahl der Materialien und durch die handwerkliche Ausführung in einer Gestaltqualität auszubilden, daß das schützenswerte Erscheinungsbild der Altstadt Rüthen nicht beeinträchtigt wird.

Der durch die Gestaltungssatzung erfaßte Bereich weist eine geschichtliche Tradition auf, aus der sich die heute vorhandene historische Bausubstanz und das heute vorhandene Stadtbild entwickelt haben. Aufgabe und Verpflichtung ist es, diese gewachsene Struktur zu erhalten.

Das im Anfang des 13. Jahrhunderts als kurkölnische Festungsstadt ausgebaute Rüthen gehört zu den mittelalterlichen Bergstädten Westfalens und nimmt unter diesen einen besonderen Rang ein. Dieser gründet sich:

- auf die Lage hoch über dem Möhnetal und die Größe der aus zwei alten Kirchspielen bestehenden Altstadt;

- auf die fast ringsum in mehr oder weniger bedeutenden Resten erhaltene mittelalterliche Stadtbefestigung;
- auf den Umstand, daß das Gelände vor der Stadtmauer weitgehend unbebaut geblieben und der Altstadtkörper daher klar erfaßbar ist, auf eindrucksvollste Weise von Südwesten vom Möhnetal her;
- auf die noch unverdorbene Altstadtsilhouette mit ihren zwei Kirchtürmen und das im großen und ganzen wohlbewahrte geschlossene Bild der Altstadtbebauung als eines Gefüges von zumeist zweigeschossigen Giebel- und Traufenhäusern mit Satteldächern;
- auf den seit dem Stadtbrand von 1835 kaum veränderten historischen Stadtgrundriß.

Ihre prägende Gestaltung erhalten das Altstadtbild sowie die Erscheinungsbilder der einzelnen Straßen und Platzräume durch die große Zahl historischer Gebäude, vor allem durch eine Vielzahl von Baudenkmalen. Neben den herausragenden Bauwerken Pfarrkirchen St. Nikolaus und St. Johannes, ehem. Kapuzinerkloster, Rathaus, Stadtmauer mit Hachtor und Hexenturm sowie einer Gruppe hochrangiger Fachwerkhäuser ist es vor allem eine breite Schicht von Bürger- und Ackerbürgerhäusern des 17. bis 19. Jahrhunderts, die zum Gestaltreichtum der Stadt beitragen und ihr ein unverwechselbares Profil geben.

Der Schutz des historischen Stadtbildes von Rüthen ist am ehesten zu gewährleisten, wenn bei baulichen Veränderungen, Um- und Neubauten, die prägenden Gestaltungselemente des älteren Baubestandes erkannt und zeitgemäß umgesetzt werden. Daher sei nachfolgend kurz auf die wichtigsten historischen Gestaltungselemente eingegangen.

Während der ältere Hausbestand vor 1800 überwiegend giebelständig angeordnet ist, stehen vom 19. Jahrhundert an die Gebäude mehrheitlich mit der Traufe zur Straße. Giebelbreiten überschreiten nur in seltenen Fällen 12 m. Zwischen benachbarten Bauten verbleiben vor allem an den Hauptstraßen enge Bauwiche und Traufgassen von z. T. weniger als 1 m .

Die traditionelle Dachform ist das steilgeneigte Sattel- oder Krüppelwalmdach ohne Drempe mit knappen Dachüberständen an Traufe und Giebel. Steilgeneigte Walmdächer zählen zur Ausnahme. Im Rüthener Raum sind sowohl der Naturschiefer

als auch die natur rote Ton-Hohlpfanne als Dachdeckung verbürgt. Dachaufbauten waren unüblich und sind erst mit dem Dachraumbau zu Wohnzwecken in jüngerer Vergangenheit in Gebrauch gekommen.

Als Fassadenmaterial ist neben dem Fachwerk mit dunkelbraunen bis schwarzen Hölzern und weiß verputzten Gefachen der glatte 'Kellenputz in gebrochenen Weißtönen üblich. Hinzu kommt der J, heimische Grünsandstein als Bruch- oder Werksteinmauerwerk z. T. nur als Fassadengliederung in Form von Fenster- und Türgewänden, Eckverquaderungen, Gesimsen und Treppenanlagen oder bei Grundstücksmauern. Gebäudesockel werden ebenfalls in Werk- oder Bruchstein ausgeführt, bzw. verputzt und dunkelfarbig abgesetzt.

Giebeldreiecke des älteren Hausbestandes zeigen oft noch die dunkelbraune senkrechte Verbretterung. Zierverschieferungen auf Wand- und Giebelflächen der Wetterseiten sind selten. Zu den oftmals als störend empfundenen Ausnahmen gehört rotes Ziegelsichtmauerwerk bei Bauten des 19. und frühen 20. Jahrhunderts.

Fenster- und Türöffnungen des historischen Hausbestandes sind hochrechteckig und meist mit einer Rahmung versehen – Putzfasche, hölzerne Bekleidung, Sandsteingewände. Fenster sind aus Holz gefertigt, weiß lackiert, zweiflügelig und symmetrisch mit Sprossen und/oder Kämpfer gegliedert. Haustüren und Deelentore zeigen sich in dunklen Holzönen oder dunkelfarbig deckend lackiert.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den in dem anliegenden Plan dargestellten schwarz umrandeten Bereich, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NW sowie für Werbeanlagen und Warenautomaten, die keine baulichen Anlagen sind.
- (2) Für gem. § 62 Abs. 1 Nr. 30 - 32 BauO NW genehmigungsfreie Werbeanlagen wird hiermit eine bauordnungsrechtliche Genehmigung eingeführt.

- (3) Die Änderung der äußeren Gestaltung im Sinne von § 62 Abs. 2 Nr. 2 BauO NW vom 26. Juni 1984 bedarf der Baugenehmigung.

§ 3

Verringerung von Abstandsflächen

Zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung oder der sonstigen erhaltenswerten Eigenart des Stadtbildes können geringere als die in § 6 Abs. 5 und 6 BauO NW vorgeschriebenen Maße zugelassen werden.

§ 4

Allgemeines

Bauliche Anlagen sollen durch Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe der hohen Gestaltqualität der Altstadt gerecht werden. Bei unterschiedlichen Besitzverhältnissen zusammengehöriger Gebäudeeinheiten ist die Gestaltung aufeinander abzustimmen.

§ 5

Dachform

- (1) Im Geltungsbereich sind nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer ohne Drempel mit einer symmetrischen Dachneigung von mindestens 45°, mit Überständen an Ortsgang bis zu 20 cm und Traufe bis zu 40 cm zulässig. Andere Dachformen und -neigungen für untergeordnete Nebenanlagen, Garagen und rückwärtige Gebäudeteile können ausnahmsweise zugelassen werden. Firsthöhe und Traufenhöhe haben auf die Höhen und Dachneigungen benachbarter Bauten Rücksicht zu nehmen.
- (2) Dachgauben sollen in Ausbildung, Proportion und Gliederung auf dem Charakter des Hauses, insbesondere der Gliederung der darunterliegenden Fassade entwickelt werden. Sie sind nur einheitlich als Einzelgauben mit senkrechten Seitenwänden auszuführen. Als Dachhäuschen gestaltet darf ihre Breite 1,20 m, als Schleppgaube 2,50 m nicht überschreiten. Die Traufe einer Gaube darf senkrecht gemessen nicht höher als 1,60 m über Dachfläche liegen. Die Dachfläche vor Gauben darf das Maß von 3 Dachziegelreihen nicht unterschreiten. Die Summe der Gaubenbreiten in Traufrichtung darf 1/3 der Traufenlänge nicht überschreiten. Der Abstand vom

Dachende (Ortgang) zur Gaube muß mindestens 2,50 m betragen, der Abstand untereinander mindestens 1 m. Die Dächer von Gauben sind in der Neigung und im Material dem Dach anzupassen. Dachflächenfenster und Dacheinschnitte können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie auf der straßenabgewandten Seite liegen und/oder das Stadtbild in seiner Fernwirkung nicht beeinträchtigen.

Als Bedachungsmaterial sind rote naturfarbene unglasierte Tonpfannen und grauer Naturschiefer zulässig.

Andere Dachdeckungsmaterialien können zugelassen werden, wenn sie in Form, Farbe und Struktur dem vorgeschriebenen Bedachungsmaterial entsprechen.

§ 6

Fassaden

Bei der Gestaltung der Fassaden hat, unter Verwendung der in der Umgebung vorherrschenden Gestaltungsmerkmale eine harmonische Einfügung der Gebäude in das jeweilige Straßen- bzw. Platzbild zu erfolgen.

§ 7

Fassadenöffnungen

- (1) Die Flächensumme der Fassadenöffnungen darf straßenseitig die Hälfte der Fassadenfläche nicht überschreiten.
- (2) Fassadenöffnungen müssen als Einzelöffnungen in der Wandfläche erkennbar sein. Sie sind in stehendem Rechteckformat auszubilden. Durchlaufende Fenster und Schaufenster- bänder sind nicht zugelassen.
- (3) Von Gebäudeecken müssen Fassadenöffnungen einen angemessenen Abstand - mindestens 0,80 m Abstand - halten.

§ 8

Fassadenmaterialien

- (1) Hausfassaden sind mit glattem, weißem Kellenputz mit nicht glänzender Oberfläche zu versehen. Die weiße Farbe des Putzes darf durch Beimischung anderer Farbtöne bis zu 5 % abgetönt werden ("gebrochenes Weiß").

Zur Gliederung der Fassaden können zusätzlich Natursteinmauerwerk als Bruch- oder Werkstein, senkrechte Holzverbretterungen dunkel naturfarben gebeizt, lasiert, bzw. dunkelfarben deckend lackiert und Zierverschieferungen in Naturschiefer verwendet werden. Natursteinmauerwerk muß im Erscheinungsbild dem Rühthener Grünsandstein entsprechen.

- (2) Die Verwendung von konstruktivem Fachwerk mit dunkelfarbenem Holz und dem o. g. glatten Kellenputz bleibt auf Um- und Erweiterungsbauten bei vorhandenen Fachwerkbauten beschränkt.
- (3) Gebäudesockel müssen aus Bruchstein bestehen oder verputzt und dunkelfarbig gestrichen werden.

§ 9

Fenster und Schaufenster

- (1) Fenster sind symmetrisch und maßstäblich mindestens zweiflügelig zu unterteilen. Einflügelige Fenster sind nur bis zu einer Fensteröffnung von 1 qm zulässig.
- (2) Beim Ein- und Umbau von Schaufenstern, die nur im Erdgeschoß zulässig sind, ist auf die Fenstergliederung der Obergeschosse Bezug zu nehmen. Zwischen Schaufenstern müssen Pfeiler von mindestens 30 cm verbleiben.
- (3) Die Glasfläche darf je Schaufenster 4,5 qm nicht überschreiten.
- (4) Unter Schaufenstern ist ein Sockel auszubilden.
- (5) Beim Ein- und Umbau von Schaufenstern in vorhandene Fachwerkbauten ist deren konstruktives Gerüst zu erhalten.

§ 10

Materialien der Fassadenöffnungen

- (1) Fenster sind aus Holz zu fertigen und weiß zu streichen.
- (2) Türen, Tore und Schaufenster sind aus Holz zu fertigen und deckend zu lackieren oder in dunklem Holzton zu beizen bzw. zu lasieren.

- (3) Die Verwendung anderer Materialien kann zugelassen werden, sofern deren handwerkliche Verarbeitung und ihr Materialcharakter dem unter (1) und (2) genannten Erscheinungsbild angeglichen wird.

§ 11

Vorbauten, Markisen, Rolläden und Jalousien

- (1) Vor- und Kragdächer sind zu den öffentlichen Verkehrsflächen nicht zugelassen.
- (2) Markisen sind auf die Einzelöffnungen der Fassaden abzustimmen. Sie sind nur im Erdgeschoß als Sonnenschutz zulässig, müssen sich in der Farbgebung der Fassade unter- ordnen und dürfen nur aus nicht glänzendem Material hergestellt sein.
- (3) Zum öffentlichen Straßenraum vorspringende sichtbare Rollädenkästen sind unzulässig.

§ 12

Mauern und Stützmauern

Mauern und Stützmauern zum öffentlichen Verkehrsraum sind als Grünsandsteinmauern oder aus gleichwertigem Material, das in Struktur und Farbe dem Grünsandstein entspricht, herzustellen.

Böschungen zum öffentlichen Verkehrsraum sind nicht zulässig.

§ 13

Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten nicht:
- a) Plaketten oder ähnliche kleinformatige Hinweise auf Eigentümer, Stifter oder Künstler an Bänken, Brunnen, Plastiken oder dergleichen,
 - b) Hinweisschilder unter 0,25 qm auf Name, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten an Einfriedigungen und Hauswänden,

c) Hinweisschilder an Baustellen auf Projekte, Bauherren und an der Ausführung Beteiligte sowie Betriebsverlagerungen und Wiedereröffnungen,

d) Werbung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen politischer, kirchlicher, kultureller und sportlicher Zwecke sowie Schlußverkäufe, Stadtfeste und Jahrmärkte auch auf beweglichen, befristet angebrachten Werbeträgern.

- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (3) Werbeanlagen - insbesondere Leuchtwerbung - Warenautomaten, Schaukästen, Tafeln, Vitrinen, Hinweisschilder etc. müssen sich in Anordnung, Größe, Werkstoff, Farbe und Form dem baulichen Charakter und dem Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes bzw. des Einzelgebäudes unterordnen. Sie dürfen Bau- und Architekturgliederungen nicht verdecken oder überschneiden. Unzulässig sind kastenförmige Werbeträger, grelle oder fluoreszierende Farben, Wechselschaltungen, bewegliche Lichtquellen und Laufschriften.
- (4) Technische Hilfsmittel von Werbeeinrichtungen und Warenautomaten, wie Montageleisten und Kabelzuführungen, sind verdeckt anzubringen.
- (5) Werbeanlagen dürfen nur unterhalb der Unterkante von Fenstern des 1. Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 3,50 m über Gelände angebracht werden.
Unzulässig sind Werbeanlagen in, an oder hinter Fenstern oberhalb der Erdgeschoßzone und die Zweckentfremdung von Schaufenstern durch Abkleben oder sonstige Maßnahmen.
- (6) Die Fläche von Werbeanlagen, die an der Außenwand angebracht werden, ist für jede Straßenansicht auf 0,2 qm je lfdm bebaute Straßen front begrenzt. Sie sind als Flachtransparent auszubilden, deren Tiefe 15 cm nicht übersteigen darf.
Schrift Höhen von 40 cm sind zulässig, wobei einzelne Buchstaben bis zu 50 cm hoch sein können.
- (7) Auskragende Werbeanlagen sind nur in kunsthandwerklicher Gestaltung als Ausleger bis maximal 80 cm x 80 cm Auslage zugelassen.
- (8) Werbeanlagen sind unzulässig

- a) an Einfriedigungen, Stützmauern, Brandmauern, Dächern, Schornsteinen und Türmen,
- b) an Balkonen, Erkern, Brüstungen und Geländern,
- c) an Toren, Fensterläden, Rolläden und Jalousien,
- d) an Böschungen, Bäumen und Masten,
- e) an Ruhebänken und Papierkörben,
- f) in Vorgärten,
- g) als Transparente, Fahnen und Bänder.

(9) Die Vorschriften, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen einer Erlaubnis bedürfen sowie Vorschriften, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Sicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 14

Denkmalschutz

Für Denkmäler gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

§ 15

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen richten sich nach den §§ 68 Abs. 1, 3, 5 und 81 Abs. 5 BauO NW.

§ 16

Beurteilungsgrundlagen

Zur umfassenden Beurteilung der Einfügung einer geplanten baulichen Anlage bezüglich der Firstrichtung, Bauflucht und Gebäudestellung in das Ortsbild kann bei Bauanträgen und Bauanzeigen zusätzlich zu den üblichen Bauvorlagen eine A zeichnerische Darstellung der wesentlichen Merkmale der umgebenden Bebauung verlangt werden. Bei Neubauten kann für die Beurteilung des Vorhabens ein Modell verlangt werden, welches auch die umliegende Bebauung erfaßt.

Als Beurteilungsgrundlage kann darüber hinaus auf den Rahmenplan Rüthen von November 1974, die Fotodokumentation von April 1985, sowie auf ältere Kataster- und Stadtpläne zurückgegriffen werden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 79 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 1 Ziff. 14 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT RÜTHEN M. I: 5000
RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
DER GESTALTUNGSSATZUNG

